KWBGAnpBek: 2.

2.

Für den freiwilligen Ehrensold gelten ab 1. Oktober 2026 folgende Höchstbeträge:

2.1

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 KWBG genannten Höchstbetrags

a) bei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin 1 366,25 €,

b) bei deren Hinterbliebenen 819,75 €.

2.2

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG genannten Höchstbetrags

a) bei Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen 2 215,58 €,

b) bei deren Hinterbliebenen 1 329,35 €.